

SATZUNG

des

Zweckverbandes „Historisches Museum Saar“

Aufgrund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Historischen Museum Saar am 25. Mai 2004 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Historisches Museum Saar“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Verbandsgebiet ist das Saarland.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind das Saarland und der Regionalverband Saarbrücken.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder und die Ausdehnung des Aufgabenumfanges sind möglich, sobald die inhaltlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Feststellung hierüber wird von der Verbandsversammlung einstimmig getroffen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband führt das vom Regionalverband Saarbrücken eingerichtete Regionalgeschichtliche Museum als Historisches Museum Saar fort. Er kann es weiter ausbauen und – insbesondere nach dem Beitritt weiterer Mitglieder – zusätzliche, eigenen Themenbereichen der Geschichte des Saarlandes gewidmete Außenstellen gründen, einrichten und betreiben.
- (2) Das Museum hat die Aufgabe, die Geschichte der Saarregion im Sinne eines erweiterten Kulturbegriffes in ihren Sachzeugnissen zu sammeln zu dokumentieren, zu erforschen und zu präsentieren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin
- (2) Zur Beratung der Organe wird ein Beirat gebildet.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht zunächst aus
 - a) dem Minister/der Ministerin für Bildung und Kultur sowie aus drei weiteren, von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern,
 - b) dem Regionalverbandsdirektor/der Regionalverbandsdirektorin sowie fünf weiteren von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitgliedern.
- (2) Der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin und der Minister / die Ministerin für Bildung und Kultur können sich durch von ihnen zu bestimmende Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 vertreten lassen. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. War für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Beschlussgremium oder zu einer kommunalen Verwaltung bestimmend, so endet das Amt dieses Mitglieds mit dem Ausscheiden aus dem Beschlussgremium oder der Verwaltung.
- (3) Beschlüsse werden außer in den Fällen der §§ 2 Abs. 2 und 14 mit einer Mehrheit von zweidrittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a und mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe b anwesend sind.
- (4) Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin. Er/Sie kann sich durch eine von ihm/ihr nach Abs. 2 Satz 1 bestimmte Person vertreten lassen.
- (5) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zusammentreten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Tage.

- (6) Die Museumsleitung und die/der Beiratsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht durch die Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin übertragen sind, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) die Aufnahme weiterer Mitglieder des Zweckverbandes,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, die Festsetzung der Verbandsumlage, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Stellung anderer Sicherheiten sowie alle diesen gleichgestellten Rechtsgeschäften.
- f) den Erwerb von Grundstücken, Verfügung über Grundstücke sowie die Eingehung einer Verpflichtung zu Geschäften dieser Art,
- g) den Verzicht auf Ansprüche, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen,
- h) die Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro übersteigen,
- i) die Vergabe von Aufträgen, sofern keine Wertgrenze von 30.000 Euro überschritten wird,
- j) die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes,
- l) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und Stellvertreter/Stellvertreterin des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin sind in zweijährigem Wechsel der Minister/die Ministerin für Bildung und Kultur und der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin. Der Minister/die Ministerin für Bildung und Kultur kann sich durch den Leiter/die Leiterin der Kulturabteilung des Ministeriums für Bildung und Kultur oder bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin dieser Abteilung, der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin kann sich durch den/die für den Zweckverband „Historisches Museum Saar“ zuständigen Beigeordneten/zuständige Beigeordnete oder bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Vertreter/in vertreten lassen.

- (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist der/die gesetzliche Vertreterin des Zweckverbandes. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf sachverständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und nach Zustimmung der Verbandsversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Museumsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 9 Museumsleitung

- (1) Das Museum wird von einem Leiter/einer Leiterin geführt. Die Verteilung der Aufgaben wird durch Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der Museumsleitung obliegt die Durchführung der Geschäfte des Museums im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Verbandsversammlung.

III. Finanzwesen, Personal

§ 10 Haushalt, Verwaltung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin stellt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes so rechtzeitig auf, dass sie der Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (3) Eine besondere Kassenverwaltung wird nicht bestellt. Die Führung der Kassengeschäfte wird von der Regionalverbandskasse wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken wahr.

- (5) Die bisher vom Regionalverband Saarbrücken für das Regionalgeschichtliche Museum erbrachten Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere Personalverwaltung, Beschaffung, Abrechnung usw., werden bis zu einer abweichenden Entscheidung der Zweckverbandsversammlung vom Regionalverband erbracht. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Regionalverband und Zweckverband geregelt.

§ 11 Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte/Beamtinnen zu ernennen (Dienstherrenfähigkeit) und Angestellte sowie Arbeiter/Arbeiterinnen einzustellen.
- (2) Eine Einstellung von Personal für den Zweckverband erfolgt erst dann, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese beträgt für das Saarland ab dem Haushaltsjahr 1994 mindestens 102.250 Euro. Der restliche Finanzbedarf wird vom Regionalverband nach Maßgabe des Haushaltes getragen.
- (2) Die im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgesetzte Verbandsumlage ist in 12 Monatsraten zu Beginn eines jeden Monats an die Regionalverbandskasse als Verbandskasse zu überweisen.
- (3) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht, so ist der Regionalverbandskasse nach der vorjährigen Verbandsumlage monatlich ein Vorschuss zu überweisen. Dieser ist auf die für das neue Haushaltsjahr festzusetzende Verbandsumlage anzurechnen.

§ 13 Räumlichkeiten, Inventar, Sammlungsgut

- (1) Der Regionalverband Saarbrücken überlässt dem Zweckverband die erforderlichen Räumlichkeiten für die Verwaltung, die Ausstellungsräume des ehemaligen Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloss sowie das vorhandene Inventar auf der Grundlage eines besonderen Vertrages zum Gebrauch.
- (2) Für die dem Zweckverband überlassenen Räumlichkeiten trägt dieser die Betriebskosten, die öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien, Kosten der Unterhaltung und anteilig den laufenden Schuldendienst.
- (3) Das Saarland trägt die Kosten des Museumsdepots.

- (4) Der Regionalverband überträgt das vorhandene Sammlungsgut entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes.

IV. Satzungsänderung, Austritt, Auflösung des Zweckverbandes

§ 14 Änderung der Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere für die Aufnahme weiterer Mitglieder, können nur einstimmig gefasst werden.

§ 15 Austritt

- (1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Kündigung muss mindestens neun Jahre vorher erklärt werden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Gezahlte Umlagen werden nicht erstattet.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung von zweidrittel der Mitglieder der Verbandsversammlung durch Satzungsänderung aufgelöst werden. Die Auflösung wird zum Ende des zehnten Jahres wirksam, das auf den Auflösungsbeschluss folgt.
- (2) Die Auseinandersetzung über Vermögen und Verbindlichkeiten findet unter den Mitgliedern auf der Basis der Umlageanteile des Jahres statt, in dem die Auflösung beschlossen wurde.
- (3) Dem Regionalverband Saarbrücken werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die überlassenen Räumlichkeiten und das zugehörige Inventar und das dem Zweckverband überlassene Sammlungsgut entschädigungslos zurückgegeben. Hinsichtlich nicht als Ersatzbeschaffung neu erworbener Betriebseinrichtungen und etwa sonst vorhandenen Vermögens entscheidet die Versammlung nach Billigkeitsgrundsätzen.

- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernimmt der Regionalverband Saarbrücken das Personal unter Besitzstandswahrung in dem Umfang, wie es bei der Gründung des Zweckverbandes vom Regionalverband auf den Zweckverband übernommen wurde. Im Übrigen wird das Personal vom Saarland übernommen, solange sein Umlageanteil nicht dem des Regionalverbandes entspricht. Danach gilt Abs. 2.

V. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 18

Anwendung von sonstigen Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 19

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 25. Mai 2004

Der Verbandsvorsteher

Jürgen Schreier

Minister für

Bildung, Kultur und Wissenschaft